

## Inhalt

- Zahlungsziele
- Das Unternehmertestament
- Ausgezeichnete Leistung
- Gefährliche Schnüffelstoffe
- Murks mir Quote
- Die Sache mit der „Verbindlichkeit“

## Zahlungsziele: Bald nur noch 30 Tage erlaubt?

**Ein aktueller Vorschlag für eine EU-Verordnung hätte für den Handel weitreichende Folgen. Der Bundesinnungsverband hat sich in einer Stellungnahme dagegen ausgesprochen.**

Nach Corona war Ware knapp. Fahrräder und Ersatzteile ließen monatelang auf sich warten. Dann schlug das Pendel um: der Handel wurde nicht selten mit Ware überschwemmt. Wer die Lieferantenrechnung nicht sofort zahlen kann, kann natürlich zu seiner Bank gehen. Bei der derzeitigen Zinslage sind großzügige Zahlungsziele aber häufig die bessere Alternative. Nun kommt aber die EU mit einem Vorschlag für eine Verordnung um die Ecke. Damit würde eine Maximalfrist von 30 Tagen eingeführt. Das würde heißen, Händler müssten innerhalb von 30 Tagen zahlen. Aber nicht nur das: selbst wenn der Lieferant längere Zahlungsziele akzeptiert und hierüber sogar eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird, wäre nach 30 Tagen Schluss. Zweifellos eine gravierende Einschränkung der Privatautonomie. Die soll es Geschäftsleuten eigentlich ermöglichen, rechtswirksame Verträge aller Art miteinander schließen zu können.

### Klein vs. Groß

Durch das EU-Vorhaben soll verhindert werden, dass Unternehmen mit einer hohen Finanzkraft (und damit Verhandlungsmacht) kleineren Händlern lange Zahlungsziele aufzwingen.

Nimmt also ein Dienstleister, beispielsweise für

Jobräder, eine große Zahl an Fahrrädern ab, tut er dies unter der Voraussetzung, dass er sie erst in einem halben Jahr bezahlen muss. Das führt natürlich zu einem Ungleichgewicht und bringt den Händler finanziell in Bedrängnis. Wo es aber darum geht, dass Fahrradbetriebe mehr Zeit für die Begleichung der Lieferantenrechnung haben, liegt gar kein Ungleichgewicht vor. Denn in der Regel ist der Lieferant der „Große“ und der Händler der „Kleine“. Deshalb greift eine Maximalfrist in dieser Konstellation ins Leere.

### Stellungnahme des Bundesinnungsverbandes

Noch allerdings ist nichts entschieden. Der Bundesinnungsverband hat sich gegen die Verordnung ausgesprochen und eine Stellungnahme bei der EU-Kommission eingereicht. Gemeinsam mit anderen Verbänden wurde auf diese Weise versucht, Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren zu nehmen. Ziel ist, dass es weiterhin möglich ist, längere Zahlungsziele mit den Lieferanten zu vereinbaren.

Die Stellungnahme sowie der Vorschlag der EU-Verordnung können unter <https://www.zweiradverband.de/> heruntergeladen werden.

## Impressum

Herausgeber:  
Bundesinnungsverband  
Zweirad-Handwerk  
Vereinigung des Fahrrad-  
und Kraftrad-Gewerbes  
Bahnhofsallee 11  
40721 Hilden  
[info@zweiradverband.de](mailto:info@zweiradverband.de)  
Tel.: 0211 925 95 45  
Fax: 0211 925 95 90  
[www.zweiradverband.de](http://www.zweiradverband.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
RA Marcus Büttner



# Das Unternehmertestament

**„Meine Frau hat immer gesagt, Gesundheit sei wichtiger als die Firma. Deshalb bekommt Sie nach meinem Tod auch meine Joggingschuhe!“**

Es ist eben ein unangenehmes Thema, eines, das Unternehmer zu gerne verdrängen. Wenn das Lebenswerk nach dem Tod geordnet übergehen soll, führt aber an einem Unternehmertestament kein Weg vorbei. Zudem hilft es, den Familienfrieden zu wahren.

## SICHER MIT DEM UNTERNEHMERTESTAMENT

Eine der schwierigsten Aufgaben, mit denen Unternehmer konfrontiert werden, ist die Regelung der Unternehmensnachfolge. Denn es geht dabei nicht nur um die geeignete Personensuche für eine Nachfolge, sondern auch um die Gestaltung der Vermögensnachfolge. Neben rechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkten spielen dabei wirtschaftliche Gesichtspunkte eine bedeutende Rolle. Mit einem Unternehmertestament können Betriebsinhaber ihre Nachfolge rechtssicher und steueroptimiert gestalten. Darüber hinaus sollte es eindeutige Anordnungen geben, um einerseits die Unternehmensfortführung im Sterbefall zu gewährleisten und andererseits die Familienmitglieder wirtschaftlich abzusichern.



Ein Unternehmertestament gehört - neben General- und Vorsorgevollmachten - deshalb in den „Notfallkoffer“ eines jeden Unternehmers: Denn, in Fällen, in denen es kein Testament gibt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Jedoch stellt der „ungeregelte“ Erbfall den Betrieb auf eine deutlich härtere Probe als Privatpersonen; vor allem, wenn es gesetzlich mehrere Erben gibt. Eine Erbengemeinschaft kann rasch zu Uneinigkeiten unter den Erben aufgrund unterschiedlicher Interessen führen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können. Das Entstehen einer Erbengemeinschaft kann durch ein Unternehmertestament vermieden werden. Damit das gelingt, sollte geprüft werden, ob Pflichtteilsverzicht mit Angehörigen geschlossen werden können,

die nicht als Unternehmensnachfolger in Betracht kommen. Zu beachten ist, dass ein solcher Verzicht auf den Pflichtteil rechtzeitig zu Lebzeiten erklärt werden muss. Bei Gesellschaften muss bei der Unternehmensnachfolge immer auch der Gesellschaftsvertrag geprüft werden, um eindeutige Anordnungen im Testament zu erlassen, die nicht im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag stehen. Bei Gesellschaften kann im Gesellschaftsvertrag die Vererblichkeit auf alle Erben zu gleichen Teilen ausgeschlossen werden und in Kombination mit einem Testament stattdessen auf eine bestimmte Person als Nachfolger beschränkt werden.

Ein Problem kann bestehen, wenn kein geeigneter Nachfolger zum Zeitpunkt der Testamentserstellung zur Verfügung steht. Gerade für jüngere Unternehmern stellt sich die Frage, wie beispielsweise die Auswahl des richtigen Nachfolgers aus mehreren minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern gelingen kann. Bei solchen frühzeitigen Unternehmertestamenten wird die Auswahl des richtigen Nachfolgers in die Hände eines anderen, meistens des Ehepartners, gelegt und zeitlich bis zum Ausbildungsabschluss aufgeschoben.

## WAS PASSIERT BEI EINER SCHEIDUNG?

Wie der Erbfall, kann auch eine Ehescheidung den Fortbestand eines Unternehmens gefährden, weswegen Unternehmer ehevertraglich für diesen Fall vorsorgen sollten. Häufig wird in einer Unternehmerehe Gütertrennung vereinbart, was sich im Erbfall für den überlebenden Ehegatten als nachteilig erweisen kann. Besser sind ehevertragliche Modifizierungen des gesetzlichen Güterstands, die sogenannte Zugewinnngemeinschaft. Damit kann im Falle einer Scheidung der Unternehmenswertzuwachs aus den Zugewinnausgleichsansprüchen ausgeschlossen werden. Sog. „modifizierte“ Zugewinnngemeinschaften erhalten jedoch die schenkungs- bzw. erbschaftssteuerlichen Vorteile, wie Freibeträge, und erhöhen dadurch nicht die Pflichtteilsansprüche von Kindern. Denn die Auszahlung von Pflichtteilsansprüchen können im Erbfall die Liquiditätsslage gefährden. Im schlimmsten Fall, wenn nicht genügend liquides Vermögen für die Pflichtteilsberechtigten vorhanden ist, können Pflichtteilsansprüche die Unternehmensnachfolge unmöglich machen. Deshalb sollten drohende Ansprüche durch den Abschluss von Pflichtteilsverzichtungsverträgen möglichst vermieden werden.

## REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNGEN UND ANPASSUNGEN DES TESTAMENTS SIND UNUMGÄNGLICH

Der „Klassiker“ zur Vermeidung von Pflichtanteilsansprüchen im Erbfall besteht in Form von lebzeitigen Schenkungen aus dem Privatvermögen. Vorteilhaft: Freibeträge entstehen alle zehn Jahre neu und können bei der Erbverteilung im Testament Berücksichtigung finden, um dadurch Pflichtanteile auszuschließen.



Aber auch die Zeit spielt eine wichtige Rolle: Unbeachtete steuerliche oder rechtliche Änderungen des Gesetzgebers können gravierende wirtschaftliche Nachteile

für den Fall des Todes des Unternehmers haben. Deshalb sollte ein Unternehmertestament auf jeden Fall regelmäßig hinsichtlich der Auswirkungen der getroffenen Regelungen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Kosten für ein Unternehmertestament lassen sich nicht pauschal festlegen. Bei notariellen Testamenten wird das Vermögen für die Abrechnung der gesetzlich vorgesehenen Notarkosten zugrunde gelegt. Bei anwaltlichen Nachfolgeberatungen muss die Vergütung mit dem Berater vereinbart werden.

**Für ein Unternehmertestament ist es niemals zu früh. In jedem Falle ist es gut angelegtes Geld!**

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an Wolfgang Esser wenden unter [esser@kfz-nrw.de](mailto:esser@kfz-nrw.de).



## Ausgezeichnete Leistung

### Ehrung für stellvertretenden Obermeister der Zweiradmechaniker-Innung Oldenburg

Für sein herausragendes Engagement, vor allem im Ausbildungswesen des Handwerks, wurde Michael Hanken anlässlich der Verleihung seines Silbernen Meisterbriefes geehrt.

Als Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses beweist er ein hohes Maß an Fachwissen, Erfahrung und Verantwortungsbewusstsein und trägt maßgeblich dazu bei, die Qualität der Gesellenprüfung sicherzustellen und die Auszubildenden auf ihrem Weg zur beruflichen Qualifikation zu unterstützen. Seine ehrenamtliche Arbeit ist von großer Bedeutung für die Ausbildung junger Zweiradmechaniker und die Weiterentwicklung des Berufsstandes.

Dieser Einsatz bescherte ihm auch die Nominierung für den Ehrenamtswettbewerb „Oldenburger des Jahres“. Auch wenn er diesen Titel am Ende nicht mit nach Hause bringen durfte, würdigt bereits die Nominierung seinen besonderen Einsatz und seine bedeutende Rolle in der Gesellschaft.



Michael Hanken bei der Übergabe des Silbernen Meisterbriefes

**Herzlichen Glückwunsch!**



## Gefährliche Schnüffelstoffe

Neue Verordnung seit 24.08.2023

Wie bereits in der 3. Ausgabe 2023 berichtet, ist die neue REACH-Verordnung zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren im Umgang mit Diisocyanaten am 24.08. in Kraft getreten. Damit muss nun sämtliches Personal bei Umgang mit Gefahrstoffen, in denen die Konzentration an Diisocyanaten über 0,1 Gewichtsprozent liegt, geschult werden.

### Merkblatt online abrufbar

Ein Merkblatt mit Arbeitsschutzhinweisen beim Umgang mit Diisocyanate kann unter dem QR-Code heruntergeladen werden.



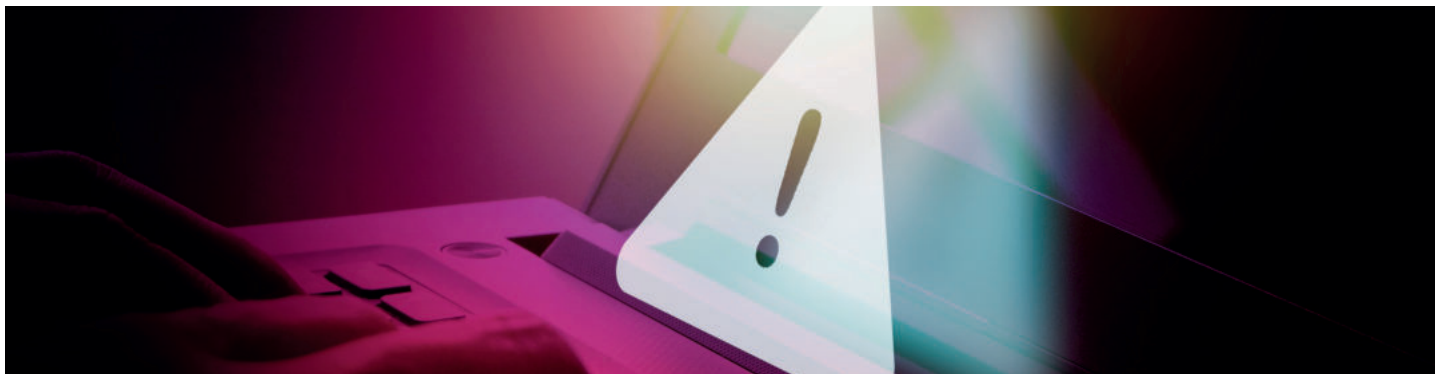
### Online-Schulungen möglich!

Die notwendigen Schulungen zur sicheren Verwendung und Handhabung von Diisocyanaten können online durchgeführt werden und werden z.B. [auf https://safeusediisocyanates.eu/de/](https://safeusediisocyanates.eu/de/) auch in deutscher Sprache angeboten.



### FAQ

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Thematik werden unter <https://www.safeusediisocyanates.eu/de/faqde> veröffentlicht.



© Adobe Stock

## Murks mit Quote

Die Rahmenbedingungen zur THG-Quote wurden geändert. Neue Antragsfrist sorgt für Ärger.

Mit dem vorgeblichen Ziel, die Beantragung der THG-Prämie zu beschleunigen und zeitgleich bürokratische Prozesse zu verschlanken, sind am 27. Juli 2023 Änderungen zur THG-Quote in Kraft getreten. Für Ärger und Kritik sorgt insbesondere die neue Antragsfrist. War es bisher möglich, die Prämie bis Ende Februar des Folgejahres zu beantragen, gilt ab sofort der **15. November des Beantragungsjahres als Stichtag**. Dadurch wurde die Antragsfrist nicht nur um fast vier Monate vorgezogen, sondern es werden faktisch Fahrzeuge mit Erstzulassung November und Dezember vom Quotenhandel eines Jahres ausgeschlossen. Auf das Jahr 2022 übertragen wäre damit gut ein Drittel der neuen Elektrofahrzeuge nicht mehr prämienberechtigt.

Die zweite wesentliche Änderung betrifft den Quotenhandel für Ladepunktbetreiber. Konnten Unternehmen in der Vergangenheit auch für private Ladepunkte auf dem Betriebsgelände eine THG-Prämie beantragen, können jetzt

nur noch öffentlich zugängliche Ladepunkte der Bundesnetzagentur gemeldet werden. Nicht-öffentliche Ladepunkte profitieren also künftig nicht mehr von der Prämie.

Für weiteren Unmut dürfte ebenfalls die dritte wesentliche Änderung führen. Zukünftig erhalten zulassungsfreie Fahrzeuge nur eine Prämie, wenn dafür ein Schätzwert über deren CO<sub>2</sub>-Ersparnis vorliegt. Da es von den Fahrzeugherstellern derzeit keine Schätzungen gibt und diese wohl auch nicht geplant werden, können somit für ein freiwillig zugelassenes Leichtkraftfahrzeug, Kleinkrafttrad und Leichtkrafttrad keine Prämien mehr beantragt werden.

Hinweise aus der Branche, dass die aktuellen Änderungen den Quotenhandel und Kaufanreiz von Elektrofahrzeugen einschränken und daher ein zusätzlicher Kaufanreiz geschaffen werden müsse, wurden bisher ignoriert. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Marktsituation entwickelt.

## Die Sache mit der „Verbindlichkeit“

Bei Online-Verkäufen haben Kunden ein Widerrufsrecht. Sogar wenn sie die Vertragsunterlagen vor Ort noch einmal unterschreiben.



© Adobe Stock

Das Thema ist so alt wie unbeliebt: Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, also E-Mail, Software, Telefon..., geschlossen werden, können vom Verbraucher binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Was den in der Zweirad-Branche im Vordringen befindlichen Online-Handel vor Probleme stellt. Ein Auto kann man heute per Mausklick an einen Kunden aus Flensburg oder Garmisch verkaufen, nur dumm, wenn dem nach einer Woche einfällt, dass er das Auto „doch lieber nicht“ will.



Häufig läuft das Online-Geschäft ja so: Kunde reagiert auf ein Online-Inserat und meldet sich beim Autohaus.

Das schickt ihm eine verbindliche Bestellung, die ausgedruckt, unterschrieben und per E-Mail zurückgeschickt wird. Er bekommt eine Bestätigung mit Zahlungsmodalitäten, dem Abholtermin usw. - und fertig ist der Kaufvertrag!

Um das Problem mit dem Widerruf elegant zu umgehen, war ein Autohaus aus dem süddeutschen Raum auf die Idee gekommen, sich die verbindliche Bestellung bei der Abholung im Autohaus einfach noch mal unterschreiben zu lassen. Denn, was grundsätzlich ja auch stimmt, bei Verträgen, die in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen werden, gibt es das Widerrufsrecht nicht. Das Oberlandesgericht Nürnberg hat diesem Vorgehen aber eine Absage erteilt (Urteil v. 23.8.2022, Az. 3 U 81/22). Durfte der Kunde davon ausgehen, dass das online verschickte Dokument rechtlich bindend ist, verliert er sein Widerrufsrecht nicht, auch wenn er vor Ort noch einmal unterschreibt. Die Bestellung war zumindest für das Autohaus bindend. Nicht umsonst steht oben das Wort „verbindlich“.

Hätte man mit dem Kunden bei seinem Besuch im Autohaus seinen „Widerruf“ der Online-Bestellung dokumentiert und dann eine neue „verbindliche Bestellung“ unterzeichnen lassen, wären auch die Nürnberger Richter sicher zufrieden gewesen.